

Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden R the der helvetischen Republik:

Band II.

N^o. XLIX.

Luzern, 9. Januar. 1799.

Die Subscribenten, welche mit 4 Franken auf die erste H lfte des zweiten Bandes des Republikaners pr numerirt haben, werden ersucht, f r die zweite H lfte desselben, die mit dem 51sten St ck den Anfang nimmt, die Pr numeration mit vier Franken einzusenden.

Vollziehungsdirektorium.

Bothschaft  ber die Zunftg ter.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath.

Luzern den 23ten Christmonat 1798

Mit einer gesetzlichen Entscheidung  ber die in verschiednen St dten der Republik vorhandenen Zunftg ter besch ftigt, habt Ihr bereits vor geraumer Zeit das Vollziehungsdirektorium zur Einsammlung und Mittheilung derjenigen Angaben eingeladen, welche die Entstehungsart, das Eigenthumsrecht und den urspr nglichen oder hinzugekommenen Zweck dieser besondern Gattung von Gemeingut auseinandersetzen k nnen. Ihr habt zu dem Ende eine Reihe von Fragen aufgeworfen, deren Beantwortung, so wie sie von den Verwaltungskammern der verschiedenen Kantone eingekommen ist, Euch hiemit in ihrem Hauptinhalte vorgelegt wird. Die  bereinstimmende Beschaffenheit derselben scheint  ber die Natur und Bestimmung der Zunftg ter keinen Zweifel  brig zu lassen, und zu folgendem Resultate zu f hren.

Die Z nfte oder sogenannten Gesellschaften haben vermuthlich  berall ihren Ursprung von den Handwerkszimmungen genommen, d rfen aber nach ihrer in sp tern Zeiten erhaltenen Verfassung nicht mehr mit denselben verwechselt werden. Zwar behielten sie neben der daher entstandenen Benennung immer noch einige, besonders bei der Aufnahme in die Genossenschaft sichtbare Beziehungen auf Handwerksz nfte und Innungen; allein schon fr he m ssen sie von ihrem anf nglichen Zwecke abgewichen, und zu blo  politischen oder b rgerlichen Corporationen geworden seyn. So hatten in den sieben ehemaligen Hauptst dten,

dem Sitze der Aristokratien, zu Basel, Bern, Friburg, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Z rich, die Z nfte einen mehr oder weniger bedeutenden Antheil an der Regierung, der zwar an den mehrsten dieser Orte unter allm hligem Verschwinden der republikanischen Formen immer mehr geschw nkt, und zuletzt auf einen blossen Schatten zur ckgebracht war.  ber auch in verschiednen St dten, die keine Souver nit tsrechte auszu ben hatten, befanden sich als Nachbilder der erstern, dergleichen Corporationen, und st nden auch wohl zu der Verwaltung des gemeinen Stadtwesens in dem n mlichen Verh ltnisse wie die aristokratischen Z nfte zu der allgemeinen Staatsverwaltung; neben St. Gallen, das den Uebergang von der einen dieser beiden Klassen zur andern macht, sind die St dte Thun, Burgdorf, Bremgarten, Brugg, Stein und Diessenhofen in diesem Falle, ohne jedoch in ihrer innern Zunftverfassung eine wesentliche Verschiedenheit von den Hauptst dten darzubieten, ausgenommen da  in einigen derselben die erw hnten Corporationen zuletzt ganz zwecklose Verbindungen und ausser allem Einflusse auf das gemeine Wesen der B rgerschaft waren.

Das Eigenthum dieser Z nfte, das bei den einen kaum zu den nothwendigsten Auslagen hinreichte, bel uft sich hingegen bei andern auf betr chtliche Summen; aber nirgends findet sich eine Spur, da  das selbe anders als durch Beitr ge der Genossen und durch Geschenke oder Verm chtnisse f r die Genossenschaft entstanden und geh uft worden sey; nur allein die Schifferzunft zu Solothurn, die eine Art von Wasserzoll zu beziehen hatte, macht hievon eine Ausnahme. Sonst treffen alle Kennzeichen des Privateigenthums in den Zunftg tern zusammen; Entstehung derselben aus den Abgaben der Theilhaber, ausschliessende Bestimmung f r die Zunftgenossen und eigne unbeschr nkte Verwaltung, die sich bis auf die Befugni  die Cap

Kassonds anzugreifen oder gar zu erschöpfen, ausdehnte; und beinahe durchgehends keiner Art von Obergewalt von Seite des Staates unterworfen war. In der Verwendungsart selbst aber stößt man auf wesentliche Verschiedenheiten; zunächst, und anfangs vermuthlich allein, betraf sie die unentbehrlichsten gesellschaftlichen Ausgaben, als die Unterhaltung der Versammlungsörter, die Bestellung des nothwendigen Dienstes u. d.; bei zunehmendem Vermögen ward theils für das Vergnügen der Lebenden durch Trinkgelage, theils durch kirchliche Stiftungen für die Ruhe der Abgeschiednen gesorgt, und erst späterhin setzte eine weisere Oekonomie, und die Auslassung aller entbehrlichen Auslagen, die Zünfte mehrerer Städte in den Stand, von dem Ertrage ihrer Güter einen gemeinnützigen und wohlthätigen Gebrauch zu machen. Neben verschiedenen einer Gemeinde zukommenden Ausgaben, wie für Löschanstalten, Polizeiwachen u. dgl., welche die Zünfte zu Basel und Zürich bestritten, ward so wie zu Friburg und Solothurn, ein Theil ihrer Einkünfte zur Armenunterstützung verwendet, die ordentlicher Weise auf die Mitglieder der Corporation eingeschränkt blieb, in ungewöhnlichen Fällen sich aber auch auf Hilfsbedürftige ausser derselben, als Brandbeschädigte und Verunglückte ähnlicher Art erstreckte, oder in Beförderung allgemein nützlicher Anstalten übergieng. In Bern war dieß so sehr die allgemeine und hauptsächlichliche Bestimmung der Zunftgüter, daß sie insgesammt das eigentliche Armengut dieser Gemeinde ausmachten, und die Zünfte gegenwärtig als Abtheilungen derselben anzusehen sind, deren bestimmter Zweck für eine jede die Versorgung ihrer dürftigen Mitglieder ist, die hier aus mehreren Armenkassen, so wie bei andern Gemeinden aus einer einzigen geschieht.

Bei dieser Lage der Sache wird es, Bürger Gesetzgeber, nicht schwer fallen, eine derselben angemessene Entscheidung zu nehmen. Ihr werdet das Eigenthum der Zunftgüter für die Genossen dieser Corporationen anerkennen, wie Ihr das Gemeineigenthum überhaupt anerkannt habt. Ihr werdet durch die Aufhebung der letztern, insofern sie nur politische Zwecke hatten, unnütze oder schädliche Ueberbleibsel einer umgesturzten Ordnung der Dinge verschwinden machen, indem Ihr dieselben zur Vertheilung ihrer Güter, und also zur Auflösung des einzigen Bandes, das sie noch zusammen hält, berechtigt. Ohne Zweifel werdet Ihr auch a, wo gewisse Gemeindeabgaben aus dem Zunftvermögen bestritten wurden, einen Theil desselben zu dem Gemeindgute, so wie zu dem Armenfonds der gesamten Gemeinde abgeben, und die Vertheilung unter die einzelnen nicht eher vor sich gehen lassen, bis der Staat auf diese Weise gegen die Uebernahme neuer Lasten gesichert ist. Zugleich werdet Ihr bestimmen, ob diejenigen Zünfte, welche die alleinige Unterstützung der dürftigen Gemeindeglieder besorgen, als dazu bestimmt Abtheilungen einer grössern Gemeinde fort-

bauern, und in welchem Verhältnisse sie gegen diese letztern stehen sollen.

Republikanischer Gruß.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. December.

(Fortsetzung.)

§ 11. Alle Fremde und nicht Angeseffene, welche vom Spielen ein Gewerbe machen, und zu diesem Ende im Lande und an öffentlichen Orten herumstreifen würden, sollen über die Grenzen geschafft, die Bürger und Angeseffene aber die dieses treiben würden, sollen mit halbjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

§ 12. Es soll von keiner richterlichen Gewalt Klage über Schulden, die im Spielen oder zum Spielen ausdrücklich gemacht worden sind, angenommen, noch darüber Recht gesprochen werden.

§ 14. Das Gesetz fodert alle guten Bürger und besonders alle öffentlichen Beamtete ohne Unterschied bei ihren Pflichten auf, jede Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, welche sie wahrnehmen, an gehörigem Orte anzuzeigen.

Kilchmann glaubt, es sey zu hoch gespielt, wann das Gesetz gestatte für 4 Franken zu spielen, er begehrt daher daß nur um 1 Franken gespielt werden dürfe. Huber erklärt daß es sehr schwierig sey über die Stärke des Spiels etwas festzusetzen, bittet aber um Vertagung der Verathung. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über die Friedensrichter und Friedensgerichte verworfen hat, so fodert Rellstab Verweisung an die Commission, um nun bloße Friedensrichter vorzuschlagen. Carrard ist ganz niedergeschlagen über diese Verwerfung und ist überzeugt, daß nicht nach andern Grundsätzen, als denjenigen welche aufgestellt gewesen sind, zweckmässig gearbeitet werden kann; indessen fodert er Verweisung an eine neue Commission. Desloes stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen und in die Commission geordnet werden: Fierz, Kilchmann, Lüscher, Fomini und Müller.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Grosser Rath, 18. December.

Vizepräsident: Pellegrini.

Marcacci fodert daß in der Nachmittagsitzung ein italienischer Dolmetsch ernannt werde. Pozzi bezeugt daß er jemand kenne, der unentgeltlich die Gesetze ins italienische übersetzen wolle. Marcacci bemerkt daß es nicht allein um Uebersetzung der Gesetze, sondern um Dolmetschung in der Versammlung selbst zu thun ist; er beharret also auf seinem Antrag.